



Per E-Mail

An die beim Kanton Zug
akkreditierten Medien

Zug, 28. Februar 2008

MEDIENMITTEILUNG

Aufhebung Bebauungsplan Bundesplatz West, Zug: Verwaltungsgericht bestätigt Regierungsentscheid

Das Verwaltungsgericht bestätigt den Entscheid des Zuger Regierungsrates vom 12. Juni 2007: Der Bebauungsplan Bundesplatz West in Zug entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Daran ändert auch das Ja der Stadtzuger Stimmberechtigten vom 21. Mai 2006 nichts. Der Entscheid ist heute den Parteien eröffnet worden.

Die Eigentümerin des Coop-City-Geschäftshauses plant seit längerem einen Umbau ihrer Liegenschaft beim Bundesplatz in Zug. Das bestehende Gebäude soll ein zusätzliches Vollgeschoss sowie ein Attikageschoss erhalten. Zu diesem Zweck erarbeitete sie zusammen mit der Stadt Zug den Bebauungsplan Bundesplatz West, den der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug am 22. November 2005 verabschiedete. Innert Frist wurde gegen diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates das Referendum ergriffen. An der Abstimmung vom 21. Mai 2006 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zug den Bebauungsplan Bundesplatz West mit einem Ja-Stimmenanteil von 76 % angenommen.

Beschwerde gegen Volksentscheid

Gegen den Volksentscheid erhoben diverse Nachbarn Beschwerden beim Regierungsrat. Dieser folgte den Argumenten der Beschwerdeführer und hob die Bewilligung der Stadt Zug am 12. Juni 2007 auf. Die Zuger Regierung begründete ihren Entscheid namentlich damit, dass der Bebauungsplan weder für das Siedlungsbild noch für die Gestaltung der Umgebung Vorteile zu erzielen vermöge. Diesen Regierungsratsbeschluss fochten die Eigentümerin des Coop-City-Geschäftshauses sowie die Stadt Zug beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug an. Das Verwaltungsgericht hat diese Beschwerden nun mit Entscheid vom 29. Januar 2008 im Grundsatz abgewiesen.

Verwaltungsgericht gibt Zuger Regierung Recht

Das Verwaltungsgericht begründet seinen Entscheid wie folgt: Der Bebauungsplan ist ein Sondernutzungsplan, mit dem eine städtebaulich, funktionell und nutzungsmässig bessere Lösung erreicht werden soll, als dies mit der Einzelbauweise gemäss städtischer Bauordnung möglich wäre. Diese Vorteile müssen aber aus dem Bebauungsplan ersichtlich sein. Für die Beantwor-

tung der Frage, ob der Bebauungsplan Bundesplatz West für das Siedlungsgebiet und die Gestaltung der Umgebung Vorteile bringt, sind allein die Aussagen in diesem Sondernutzungsplan relevant. Hier verzichtet aber der Bebauungsplan darauf, die notwendigen Massnahmen konkret aufzuzeigen. Erst im Baubewilligungsverfahren sollen die Vorteile für das Siedlungsbild und die gegenüber der Einzelbauweise städtebaulich bessere Lösung konkretisiert werden. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass der Regierungsrat kein Recht verletzt, wenn er feststellt, dass dieses Vorgehen gegen kantonales und kommunales Recht verstösst und der entsprechende Plan nicht genehmigt werden kann.

Bebauungsplan ohne Vorteile für das Siedlungsgebiet und die Umgebung

Bezüglich der Umgebungsgestaltung ist der Bebauungsplan wenig aussagekräftig. Die Baudirektion hat schon im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass der Bebauungsplan kaum etwas über die Nutzung, Gestaltung und Ausstattung der Aussenräume aussage. Dem Regierungsrat ist auch insofern Recht zu geben, als er beanstandet, dass sich der Bebauungsplanperimeter nur auf ein einziges Gebäude samt Umgelände beschränke. Es wäre wohl einfacher und städtebaulich sinnvoller gewesen, wenn die angrenzenden städtischen Grundstücke in die Planung miteinbezogen worden wären. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass der Bebauungsplan Bundesplatz West für das Siedlungsgebiet und die Umgebung keine nennenswerten Vorteile bringt. Er trägt auch nicht zu einer besseren Versorgung bei und schafft keine neuen Durchgänge. Das Verwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass der Regierungsrat mit der Verweigerung der Genehmigung des Bebauungsplanes kein Recht verletzt hat. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes kann noch an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Baudirektion

Weitere Auskünfte:

Heinz Tännler, Regierungsrat

Tel. 041 728 53 01

Mobile 079 370 70 38